

AMTLICHER TEIL

Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung

RdErl. d. MK v. 1.8.2017 – 25.6 – 84030 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 1.12.2016 Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (SVBl. S. 705) hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 NSchG – VORIS 22410 –

b) Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 1.6.2016 Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft (Nds. MBl. S. 648, SVBl. S. 433) – VORIS 22410 –

c) RdErl. d. MK v. 31.10.2011 Schulpsychologische Beratung (Nds. MBl. S. 830, SVBl. 2012 S. 33), geändert durch RdErl. v. 22.6.2016 (Nds. MBl. S. 689, SVBl. S. 450) – VORIS 22410 –

1. Geltungsbereich

Der RdErl. regelt den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung im Landesdienst und gilt für alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.

2. Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung

2.1 Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung basiert auf dem allgemeinen Bildungsauftrag der Schule nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Die Schule hat den Auftrag, mit ihren Angeboten zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler beizutragen. Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung trägt mit ihren Angeboten auch dazu bei, Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und am Schulleben sowie ein erfolgreiches Absolvieren der Schullaufbahn zu ermöglichen. In Ergänzung zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt sie beim Abbau von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler.

2.2 Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung legt den Schwerpunkt auf Angebote und Maßnahmen, die

- sich an alle Schülerinnen und Schüler richten,
- einen präventiven Ansatz verfolgen und
- Aufgaben im schulischen Kontext betreffen.

2.3 Die Aufgabe sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung wird von sozialpädagogischen Fachkräften im Landesdienst wahrgenommen. Sie unterstützen die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben (nach § 43 NSchG) sowie die Lehrkräfte im Rahmen der multiprofessionellen Zusammenarbeit.

3. Grundsätze der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung

3.1 Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung ist ein eigenständiges Aufgabenfeld mit eigener fachlicher Kompetenz. Sie findet in der Regel außerhalb des Unterrichts statt.

3.2 Die Angebote der sozialpädagogischen Fachkräfte werden von den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich freiwillig wahrgenommen. Dieses gilt insbesondere für Angebote der

personenbezogenen Beratung. Zwischen der sozialpädagogischen Fachkraft und den Schülerinnen und Schülern können Absprachen über die verbindliche Teilnahme an Maßnahmen getroffen werden.

3.3 Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung berücksichtigt bei ihren Angeboten und Maßnahmen

- das Kindes- und Jugendwohl,
- ein inklusives Schulverständnis,
- die Lebensweltorientierung,
- die Systemorientierung,
- die Beziehungsarbeit,
- die Kompetenzorientierung,
- die Interkulturalität und
- die Genderorientierung.

Die Grundlage bildet das NSchG, insbesondere der Bildungsauftrag nach § 2 NSchG.

4. Aufgabenschwerpunkte

4.1 Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung ist Teil des Schulprogramms (§ 32 Abs. 2 NSchG). Die Ziele und Schwerpunkte der sozialen Arbeit bestimmt jede Schule unter Beteiligung der sozialpädagogischen Fachkraft nach Maßgabe ihres pädagogischen Konzepts und diesen Bestimmungen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte unterliegt der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 43 Abs. 1 NSchG).

4.2 Zu den Kernaufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte in schulischer Verantwortung gehören:

4.2.1 Beratung von Schülerinnen und Schülern: Sozialpädagogische Fachkräfte stehen Schülerinnen und Schülern für Beratung und pädagogische Begleitung bei individuellen Problemlagen zur Verfügung.

4.2.2 Beratung der Lehrkräfte, der weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Erziehungsberechtigten: Sozialpädagogische Fachkräfte stehen den Lehrkräften sowie den weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Erziehungsberechtigten für Beratung und Begleitung bei Problemlagen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

4.2.3 Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern: Sozialpädagogische Fachkräfte stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen dauerhaften Kontakte und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (s. Nr. 5) sicher. Diese Zusammenarbeit ist Teil des schulischen Netzwerks.

4.3 Bei folgenden weiteren Handlungsfeldern sind die sozialpädagogischen Fachkräfte nach den jeweiligen schulischen Erfordernissen einzubeziehen:

4.3.1 Schulverweigerung / -absentismus: Sozialpädagogische Fachkräfte wirken nach 3.3.2 des Bezugserlasses zu a) mit, um eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht sicherzustellen.

4.3.2 Gewalt- und Konfliktprävention: Sozialpädagogische Fachkräfte wirken bei der präventiven Abwehr von Gewalttaten und der Bewältigung von Konflikten (u. a. durch Sozialtrainings oder durch Förderung der Medienkompetenz) nach Nr. 2 und 3 des Bezugserrlasses zu b) mit.

4.3.3 Förderung der Gesundheit: Die sozialpädagogischen Fachkräfte wirken bei den Angeboten und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention mit.

4.4 Zusätzlich können bei folgenden Handlungsfeldern die sozialpädagogischen Fachkräfte nach den jeweiligen schulischen Erfordernissen einbezogen werden:

4.4.1 Interkulturelle Arbeit: Die Angebote der sozialpädagogischen Fachkräfte fördern das Zusammenleben von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichem kulturellen, ethnischen und religiösen Hintergrund und tragen zu einem integrativen Schulklima bei.

4.4.2 Förderung von Partizipation und Demokratie: Die Angebote der sozialpädagogischen Fachkräfte fördern die eigenständige Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am schulischen Leben (§ 72 und § 80 NSchG) und tragen zu deren Fähigkeit zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft bei.

4.4.3 Berufsorientierung und Übergang von der Schule in Beruf/ Studium: Die sozialpädagogischen Fachkräfte wirken im Rahmen des schulischen Konzepts für Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung mit.

4.4.4 Gestaltung des Ganztagsangebots: Die sozialpädagogischen Fachkräfte wirken mit ihrer spezifischen sozialpädagogischen Kompetenz an der Gestaltung des außerunterrichtlichen Angebots im Rahmen des Ganztags mit.

4.4.5 Schulbezogene Hilfen: Sozialpädagogische Fachkräfte unterstützen Schülerinnen und Schüler bei Lernproblemen, insbesondere durch Stärkung der Persönlichkeit, und tragen so zur Bewältigung der schulischen Anforderungen bei.

5. Zusammenarbeit

Die sozialpädagogischen Fachkräfte tragen durch die Zusammenarbeit mit inner- und außerschulischen Partnern zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben bei.

5.1 Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Beratungslehrkräften zusammen. Ihre jeweiligen Aufgaben (z. B. in multiprofessionellen Beratungsteams) werden in einem schulischen Beratungskonzept niedergelegt.

5.2 Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten dabei

5.2.1 mit den schulpсихologischen Dezernentinnen und Dezernenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde in der personenbezogenen Beratung, wenn Aufgaben nach Nr. 2 des Bezugserrlasses zu c) betroffen sind, sowie

5.2.2 im Rahmen der Aufgaben der Prävention und der Gesundheitsförderung mit den schulpсихologischen Fachdezernentinnen und Fachdezernenten für Prävention und den Regionalbeauftragten für Prävention und Gesundheitsförderung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zusammen.

5.3 Schule und die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet (§ 25 Abs. 3 NSchG und § 81 SGB VIII). Die sozialpädagogischen Fachkräfte stellen die enge Zusammen-

arbeit mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durch regelmäßigen Austausch sicher und machen bei Bedarf auf die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aufmerksam. Die Gesamtverantwortung für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe liegt bei der Schulleitung.

5.4 Sofern Kirchen und ggf. andere Religionsgemeinschaften an Schulen mit Angeboten der Schulseelsorge / -pastoral präsent sind, stimmen sich die sozialpädagogischen Fachkräfte insbesondere bei der Gestaltung des Beratungsangebots mit den Verantwortlichen ab.

5.5 Im Rahmen der Berufsorientierung und der Berufsvorbereitung arbeiten die sozialpädagogischen Fachkräfte mit den Beratungsfachkräften der Agenturen für Arbeit bzw. der Jugendberufsagenturen zusammen.

5.6 Zu den weiteren Partnern für die Zusammenarbeit können u.a. die Einrichtungen für Kultur, Sport, Sucht- und Drogenberatung, lokale Präventionsräte, die Polizei sowie das Gesundheitsamt gehören.

5.7 Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann durch die Bildungsregionen begleitet werden.

6. Rahmenbedingungen

6.1 Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 53 Abs. 1 NSchG. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz einer Schule nach § 36 Abs. 1 e NSchG.

6.2 Die Weisungsbefugnis für die sozialpädagogische Fachkraft liegt nach § 43 Abs. 2 NSchG bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

6.3 Die personenbezogene Beratung setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchenden und Beratenden voraus. Dazu gehört auch die notwendige Vertraulichkeit über den Inhalt des Beratungsgesprächs. Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB bzw. als Amtsträger nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht wird dann nicht berührt, wenn die Schulleitung allgemeine Informationen zur Tätigkeit der sozialpädagogischen Fachkraft (z. B. Anzahl und Dauer von Beratungsgesprächen) anfordert, um ihre Gesamtverantwortung für die Schule nach § 43 Abs. 1. NSchG erfüllen zu können. Die Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind besonders zu beachten.

6.4 Die Aufsicht über die Schulen und damit auch über die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung wird durch die Schulbehörden nach § 119 NSchG wahrgenommen.

6.5 Die übergeordneten Aufgaben der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung werden in der Niedersächsischen Landesschulbehörde durch Dezernentinnen und Dezernenten für schulische Sozialarbeit wahrgenommen.

6.6 Die Angebote des Beratungs- und Unterstützungssystems der Niedersächsischen Landesschulbehörde können von den Schulen genutzt werden und stehen damit auch den sozialpädagogischen Fachkräften zur Verfügung.

6.7 Die Kosten für die sächliche Ausstattung für die sozialpädagogischen Fachkräfte tragen die Schulträger (§ 113 Abs. 1 NSchG).

6.8 Für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft an Schulen ist in der Regel ein (Fach) Hochschulstudium als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (Diplom oder Bachelor) mit staatlicher Anerkennung oder eine gleichwertige Ausbildung erforderlich.

6.9 Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind gehalten, sich über die fachliche Entwicklung ihrer Aufgabe zu informieren und fortzubilden. Fortbildungen im schulischen Interesse sind im Rahmen des schulischen Fortbildungskonzeptes durch das Schulbudget zu übernehmen.

7. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. ■

Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung – Quereinstieg BBS

RdErl. d. MK v. 20.6.2017 – 41-84 002-Q – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 23.2.2015 – Quereinstieg – (SVBl. S. 145) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 20.2.2014 – Sondermaßnahme BBS – (SVBl. S. 274), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.5.2017 (SVBl. S. 435) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. d. MK v. 29.2.2012 – Nichteignung – (SVBl. S. 223), geändert durch RdErl. d. MK v. 23.2.2015 (SVBl. S. 149) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 – Qualifizierung – (SVBl. S. 509) – VORIS 20411 –
- e) RdErl. d. MK v. 12.5.2011 – Auswahlverfahren (SVBl. S. 186) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. d. MK v. 20.6.2017 – Einstellungsverfahren Quereinstieg – (SVBl. S. 433) – VORIS 22410 –
- g) RdErl. d. MK v. 29.7.2011 – Einstellungserlass – (SVBl. S. 271) – VORIS 22410 –

Landesweit kann der Bedarf an Lehrkräften für den Theorieunterricht an berufsbildenden Schulen nicht mit Lehrkräften gedeckt werden, die grundständig für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien ausgebildet wurden. Dabei gibt es regionale und fächerspezifische Besonderheiten.

Der Personenkreis der Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung als Lehrkraft für den Theorieunterricht wird durch den „Quereinstieg“ auch für einen aufgrund einer anderweitigen Hochschulausbildung qualifizierten Personenkreis geöffnet.

1 Personenkreis

1.1 An berufsbildenden Schulen in Niedersachsen können sich bewerben:

1.1.1 Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Ausland abgeschlossenen, jedoch in Niedersachsen nicht als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung für die Lehrämter an berufsbildenden Schulen oder an Gymnasien, deren Ausbildung mindestens eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach zugeordnet werden kann, aber

- die noch kein Verfahren zur Anerkennung ihrer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung angestrebt oder abgeschlossen haben
- die bereits in Niedersachsen als Lehrkraft tätig waren und den im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens geforderten Anpassungslehrgang bzw. die geforderte Eignungsprüfung nicht absolviert haben
- bei denen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens festgestellt wurde, dass für eine Anerkennung / Gleichstellung nur noch fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Anteile eines zweiten Faches fehlen.

1.1.2 Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, deren fachwissenschaftliche Ausbildung qualitativ und quantitativ

- mindestens einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemeinen Unterrichtsfach,
- ausschließlich einer beruflichen Fachrichtung,
- zwei Unterrichtsfächern entsprechend den fachwissenschaftlichen Anforderungen für das Lehramt an Gymnasien oder
- ausschließlich einem Unterrichtsfach, das Bestandteil der Stundentafel an berufsbildenden Schulen ist,

zugeordnet werden kann.

1.2 Personen, deren **Nichteignung** für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits gemäß Bezugsverlass zu c) festgestellt wurde, sind **nicht bewerbungsfähig**.

Zudem sind Personen, die eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang endgültig nicht erfolgreich beendet haben, ebenfalls nicht bewerbungsfähig.

Dies gilt auch für Einstellungen für Vertretungstätigkeiten oder Tätigkeiten aus dem Budget der Schule.

1.3 Bewerberinnen und Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache müssen für den Lehrerberuf ausreichende **Deutschkenntnisse** in Wort und Schrift (Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachweisen.

2 Bewerbung um Einstellung für befristete Verträge

Für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht in allen Schulformen gem. § 5 Abs 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) an berufsbildenden Schulen, die aus dem **Budget der Schulen** finanziert werden, sowie für befristete **Vertretungsverträge** können sich zur Erteilung von Unterricht Personen aus dem unter Nr. 1 genannten Personenkreis bewerben.

3 Art des Hochschulabschlusses

Bewerbungen um Stellen an berufsbildenden Schulen, die entweder für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** oder für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, erfordern einen der folgenden Hochschulabschlüsse:

- Universitäres Diplom, Magister oder akkreditierten Master, außer Master of Education
- Master of Education oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Darüber hinaus kann unter Maßgabe von Nr. 1.1.2 Nr. b dieses Erlasses im Rahmen der „Sondermaßnahme zur Einstellung von Absolventinnen und Absolventen mit einem Diplom (FH) oder einem Bachelorabschluss zum Erwerb der Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ nach dem Bezugerlass zu b) im Einzelfall auch eine Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelor oder einem gleichwertigen Abschluss erfolgen.

Im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei der Bewertung dieser Abschlüsse sind eventuell abweichende Hochschulstrukturen bzw. abweichende Hochschulzugangsvoraussetzungen zu beachten.

Für die Unterrichtsfächer evangelische Religion oder katholische Religion ist als zusätzliche Bewerbungsvoraussetzung der Nachweis der Möglichkeit zur Erlangung der Vokation bzw. der Missio Canonica vorzulegen.

4 Feststellung der Bewerbungsfähigkeit – Zuständigkeit

Die Bewerbungsfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern um den Quereinstieg für an berufsbildenden Schulen ausgeschriebene Stellen wird gem. Bezugerlass zu f) durch die Niedersächsische Landesschulbehörde geprüft und festgestellt. Dort wird auch die Zuordnung zu Fächern nach Nr. 1.1.2 vorgenommen.

Soweit erforderlich wird die Prüfung auch bezüglich der Feststellung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach § 8 Abs 1 Satz 1 NLVO-Bildung vorgenommen. Zweifelsfälle können dem Niedersächsischen Kultusministerium vorgelegt werden.

Die Bewerbungsfähigkeit für befristete Einstellungen wird durch die einstellende Schule unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bezugerlasses zu f) festgestellt; ggf. ist die Unterstützung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde einzuholen.

5 Fächer und Fachrichtungen

5.1 Für die Zuordnung zu einer beruflichen Fachrichtung auf der Grundlage eines Studienfachs, in der Regel das Hauptfach des Studiums, müssen fachbezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten orientiert an den Vorgaben der Nds.MasterVO-Lehr für die Anforderungen an das Studium der beruflichen Fachrichtungen nachgewiesen werden.

Sofern die vorstehende Qualitätsanforderung für die Zuordnung zu einer beruflichen Fachrichtung erfüllt ist, müssen für die Zuordnung eines Unterrichtsfaches die fachbezogenen Inhalte mindestens durch Vordiplome oder Bachelorabschlüsse oder durch Teilprüfungen auf dem Niveau fachbezogener Zwischenprüfungen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten nachgewiesen sein.

5.2 Für die Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für ein Fach des Lehramtes an Gymnasien nach Ziffern 1.1.2 c und d gelten die Anforderungen des Bezugerlasses zu a) bezogen auf das Lehramt an Gymnasien.

6 Bewerberauswahl

6.1 Einbeziehung in das Auswahlverfahren

Können für Stellen an berufsbildenden Schulen keine Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehramtsausbildung für das geforderte Lehramt gefunden werden, die über das ausgeschriebene Lehramt und die ausgeschriebenen Lehrbefähigungsfächer verfügen, entscheidet die jeweilige Schule bezogen auf jede

Stellenausschreibung, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung von Bewerbungen um den Quereinstieg fortgesetzt wird.

Abweichend vom Bezugerlass zu g) dürfen auch Bewerberinnen und Bewerber auf Stellenausschreibungen mit dem Schwerpunkt „berufliche Fachrichtung“ und Unterrichtsfach „beliebig“ eingestellt werden, wenn deren Studienabschluss der über die Ausschreibung geforderten beruflichen Fachrichtung zugeordnet werden kann.

Darüber hinaus können abweichend vom Bezugerlass zu g) auch Bewerberinnen und Bewerber auf Stellenausschreibungen mit dem Schwerpunkt „Unterrichtsfach“ und einem weiteren „beliebigen“ Unterrichtsfach eingestellt werden, wenn deren Studienabschluss dem über die Ausschreibung geforderten Unterrichtsfach zugeordnet werden kann.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschlüsse ausschließlich einem allgemeinen Unterrichtsfach zugeordnet werden können, dürfen nur in Auswahlverfahren für Stellen, die mit Schwerpunkt Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien ausgeschrieben wurden, einbezogen werden.

6.2 Auswahlentscheidung

Das Auswahlverfahren ist entsprechend den Regelungen des Bezugerlasses zu e) durchzuführen.

Die abschließende Feststellung der Bewerbungsfähigkeit und der stellenbezogenen Einstellungsvoraussetzungen erfolgt bei beabsichtigter Einstellung in den Schuldienst durch die Niedersächsische Landesschulbehörde nach Bezugerlass zu f). Ein Einstellungsangebot durch die Schule erfolgt daher zunächst zwingend mit dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der personenbezogenen Bewerbungsfähigkeit sowie der Bewerbungsfähigkeit auf die konkrete Stelle.

7 Einstellung im Beamten- oder Tarifbeschäftigtenverhältnis

7.1 An berufsbildenden Schulen ist eine Einstellung in ein **Beamtenverhältnis auf Probe** möglich, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Lehr- und Laufbahnbefähigung nach § 8 NLVO-Bildung sowie die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

7.2 Liegen die Voraussetzungen für eine Einstellung in ein **Beamtenverhältnis auf Probe** nicht vor, erfolgt eine **Einstellung in ein Tarifbeschäftigtenverhältnis**. Dabei wird in der Regel ein auf zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag ohne Sachgrund gem. § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) geschlossen. Bestand innerhalb der vergangenen drei Jahre bereits ein Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen, ist zu prüfen, ob noch ein befristeter Vertrag mit Sachgrund gem. § 14 Abs. 1 TzBfG geschlossen werden kann.

7.2.1 Eine Einstellung von Personen nach Ziffer 3. b, die den Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Lehramtsstudiums mit Master of Education noch nicht angetreten haben oder ihn noch mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen können, ist in der Regel nur befristet, insbesondere zur **Überbrückung bis zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst**, möglich. Auf den Bezugerlass zu c) weise ich hin.

Eine unbefristete Einstellung dieser Personen in den niedersächsischen Schuldienst kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn eine Verbeamtung aus Gründen, die in der jeweiligen Person liegen, auch nach dem erfolgreichen Ableisten des Vorbereitungsdienstes nicht möglich wäre und die Bewerberin oder der Bewerber bei einer beabsichtigten Einstellung ein Bedarfsmangel für das jeweilige Lehramt vorweist.

Der Erwerb einer Lehr- und Laufbahnbefähigung und entsprechend auch eine Verbeamtung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem unter Nr. 3 Abs. 1 Ziffer b genannten Hochschulabschluss auf der Grundlage des § 8 NLVO-Bildung ist nicht möglich.

7.2.2 Eine Einstellung von Personen mit einem Hochschulabschluss nach Nr. 1.1.2 b kann **ausschließlich** bezogen auf die **Zuordnung einer beruflichen Fachrichtung** erfolgen. Sofern die Einstellung mit dem Ziel des Erwerbs der Lehr- und Laufbahnbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfolgt, müssen Studienleistungen nach 9.3 dieses Erlasses zum Nachweis eines zweiten Fachs (allgemeines Unterrichtsfach) nach der Einstellung berufsbegleitend nachgeholt werden. Der Arbeitsvertrag ist mit einer entsprechenden auflösenden Bedingung als Nebenabrede gem. § 21 TzBfG zu versehen, in der festzuhalten ist, dass der Arbeitsvertrag endet, wenn vor Ablauf der Maximaldauer der Qualifizierung ein Teil der zu erbringenden Studienleistungen endgültig nicht bestanden ist.

7.2.3 Eine Einstellung von Personen mit einem Abschluss nach Nr. 1.1.2 d **ausschließlich** mit der **Zuordnungsmöglichkeit eines Unterrichtsfaches** erfolgt in der Regel in Form eines auf zwei Jahre befristeten Arbeitsvertrags ohne Sachgrund gem. § 14 Abs. 2 TzBfG. Ziel ist die Entfristung des Vertrages bei erfolgreichem Abschluss der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt der Erwerb einer Lehr- und Laufbahnbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen angestrebt wird, sind noch ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen mindestens in Form des Nachweises von Studienleistungen und einer berufspraktischen Tätigkeit für eine berufliche Fachrichtung zu erbringen.

8 Eingruppierung

Die Eingruppierung einer Lehrkraft erfolgt in Abhängigkeit von der nachgewiesenen Qualifikation und Tätigkeit nach der Anlage zum TV EntgO-L.

9 Berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme

Unabhängig davon, ob die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst im Beamtenverhältnis auf Probe oder im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt, beginnt mit der Einstellung grundsätzlich eine 18-monatige berufsbegleitende pädagogisch-didaktische Qualifizierung, in der die Einführung in die allgemeinen pädagogischen Aufgaben von Lehrkräften sowie die Begleitung bei der Ausübung der didaktischen und methodischen Lehrtätigkeit erfolgt.

Das erfolgreiche Absolvieren der Qualifizierungsmaßnahme ist grundsätzlich Voraussetzung für eine unbefristete Tätigkeit im Niedersächsischen Schuldienst. Dies bedeutet für Beschäftigte, die über einen Arbeitsvertrag ohne Sachgrund gem § 14 Abs. 2 TzBfG verfügen, dass nach Ende dieses Arbeitsvertrages kein neues Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird. Bei Beschäftigten, mit denen ein Arbeitsvertrag mit auflösender Bedingung gem § 21 TzBfG abgeschlossen wurde, ist ein Kündigungsverfahren zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einzuleiten.

9.1 Die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme ist für Lehrkräfte, die über eine Lehr- und Laufbahnbefähigung nach § 8 NLVO-Bildung verfügen und damit i. d. R. im Beamtenverhältnis auf Probe beschäftigt sind, durch Bezugserlass zu d) geregelt.

9.2 Die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme für tarifbeschäftigte Lehrkräfte umfasst die pädagogisch-didaktische Qualifizierung am Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und die schulinterne Qualifizierung. Die pädagogisch-didaktische Qualifizierung umfasst die Teilnahme an Veranstaltungen des Studienseminars insbesondere in dem dem Studienabschluss zugeordneten Fach bzw. den Fächern. Dies betrifft insbesondere den Besuch der fachdidaktischen und pädagogischen Seminare einschließlich der geforderten Unterrichtsbesuche. Während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung sind mindestens vier Unterrichtsbesuche durch das Studienseminar vorzusehen.

Die Nr. 2.7. Satz 2 des Bezugserlasses zu d) gilt entsprechend.

9.3. Lehrkräfte, die nach 1.1.2 b mit dem Ziel des Erwerbs einer Lehr- und Laufbahnbefähigung im Tarifbeschäftigtenverhältnis nach 7.2.2 eingestellt wurden, müssen während der Qualifizierungsmaßnahme berufsbegleitend an einer Hochschule Studienleistungen nach § 6 Nds Master VO-Lehr für ein allgemeines Unterrichtsfach im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten erbringen. Die Teilnahme am entsprechenden Fachseminar im Rahmen der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung kann frühestens mit dem Nachweis von 25 Leistungspunkten im Unterrichtsfach beginnen. Der Erwerb einer Lehr- und Laufbahnbefähigung nach § 8 NLVO-Bildung ist nach Erwerb der erforderlichen Studienleistungen frühestens nach einer vierjährigen beruflichen Tätigkeit an einer berufsbildenden Schule möglich.

10 Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.6.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Die Regelungen der Nummern 1.2, 3.2, 4.2, 6 Abs. 5 und 7 Abs. 1 (hinsichtlich der Einstellung an berufsbildenden Schulen) des Bezugserlasses zu a) treten mit Ablauf des 31.5.2017 außer Kraft. ■

Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung – Quereinstieg; Prüfverfahren zur Einstellung

RdErl. d. MK v. 20.6.2017 – 41-84 002-Q/Verfahren – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 20.6.2017 – Quereinstieg BBS (SVBl. S. 431) – VORIS 22410 –
 b) RdErl. d. MK v. 20.2.2014 – Sondermaßnahme (SVBl. S. 274), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.5.2017 (SVBl. S. 435) – VORIS 22410 –
 c) RdErl. d. MK v. 29.2.2012 – Nichteignung (SVBl. S. 223), geändert durch RdErl. d. MK vom 23.2.2015 (SVBl. S. 149) – VORIS 22410 –
 d) RdErl. d. MK v. 12.5.2011 – Auswahlverfahren (SVBl. S. 186) – VORIS 22410 –

1 Allgemeines

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können berufsbildende Schulen bei der Einstellung von Lehrkräften nachrangig auf sog. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ohne eine für eine Unterrichtstätigkeit vorgesehene Lehramtsausbildung

zurückgreifen, wenn keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung für eine Einstellung zur Verfügung stehen.

Das Auswahlverfahren ist entsprechend den Regelungen im Bezugserrlass zu d) durchzuführen.

Vor der Einstellung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in den Schuldienst ist die Bewerbungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen. Nach Nr. 5 des Bezugserrlasses zu a) liegt die Bewerbungsfähigkeit für Stellen vor, wenn die erbrachten Studienleistungen i.d.R. zwei Lehrbefähigungsfächern (berufliche Fachrichtung oder Unterrichtsfach) im Sinne der Nds. MasterVO-Lehr zugeordnet werden können.

Bei der Prüfung ist besonderes Augenmerk auf die Zuordnung der erbrachten Studienleistungen nach Nr. 5 des Bezugserrlasses zu a) in einem vereinheitlichten Verfahren zu legen.

2 Zuständigkeit

Eine Vorprüfung der Bewerbungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen durch die einstellende Schule. Auf der Grundlage dieser Prüfung erfolgt die Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren gem. Bezugserrlass zu d) durch die einstellende Schule.

Die abschließende Feststellung der Bewerbungsfähigkeit und der stellenbezogenen Einstellungsvoraussetzungen erfolgt gemäß Nr. 4.4 des Bezugserrlasses zu a) durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

3 Bewerbungsunterlagen

In der Regel erfolgt keine Einbeziehung von Bewerberinnen und Bewerbern in das Auswahlverfahren, deren Bewerbungsunterlagen nicht vollständig bei der Schule vorgelegt werden.

Vorzulegen sind mindestens:

- unterschriebener Ausdruck des aus EIS-online-bbs generierten Bewerbungsbogens,
- soweit für die einzelnen Fächer in www.EIS-online-bbs.niedersachsen.de gefordert: vollständig ausgefüllte und unterschriebene fächerbezogene Formblätter als Anlage zur Bewerbung mit der von den Bewerbern vorzunehmenden vorläufigen Zuordnung der vorliegenden Studieninhalte zu den angegebenen Bewerbungsfächern,
- tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges (Lebenslauf),
- Zeugnisse einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen für den absolvierten Studiengang (ggf. mit Übersetzung); die Zeugnisse sind ggf. in Kopie des Originals und in Übersetzung durch einen amtlich beidigten Übersetzer vorzulegen,
- Studiennachweise mit Relevanz für die Bewerbungsfachrichtung / -fächer, z. B. Transcript of records,
- bei Bewerberinnen und Bewerbern nichtdeutscher Muttersprache ggf. Nachweis der für den Lehrerberuf erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (C2-Niveau des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

Sonstige Bewerbungsunterlagen (Arbeitszeugnisse etc.) können der Bewerbung beigelegt werden.

4 Verfahren zur Prüfung der Bewerbungsfähigkeit

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Schule prüft die Schule zunächst die Vollständigkeit der Unterlagen. Stellt die Schule fest, dass Unterlagen fehlen, kann sie die Bewerberin bzw. den Bewerber darauf hinweisen, dass eine Einbeziehung in etwaige Auswahlverfahren nicht erfolgt, solange die Unterlagen unvollständig sind und das konkrete Auswahlverfahren noch nicht begonnen hat. Anhand der vorliegenden von MK auf der Grundlage der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung, Beschluss der KMK vom 16.10.2008 in der derzeit gültigen Fassung“ erstellten fächerbezogenen Anlagen zur Bewerbung kann die von den Bewerbern vorgenommene vorläufige Zuordnung der vorliegenden Studieninhalte zu den angegebenen Bewerbungsfächern durch die Schule vorgeprüft werden.

Mit dem Ergebnis dieser Vorprüfung kann die Schule bereits frühzeitig eine realistische Vorbeurteilung der Bewerbungsfähigkeit vornehmen und aussichtslose Bewerbungen erkennen. Soweit für einzelne Fächer noch keine Anlagen zur Bewerbung zur Verfügung stehen, können die o.g. Inhalte der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ zur Orientierung für die Prüfung herbeigezogen werden.

Die aktuell für einzelne Fächer zur Verfügung stehenden Anlagen zur Bewerbung sind den Internetseiten des Serviceportals der Niedersächsischen Landesschulbehörde und zudem www.EIS-online-bbs.niedersachsen.de zu entnehmen.

Auf Basis der Stellen-Bewerber-Liste führt die Schule auf der Grundlage der vorgeprüften Bewerbungen und der dort enthaltenen Daten ein stellenbezogenes Auswahlverfahren gemäß Bezugserrlass zu d) durch und meldet das Ergebnis der Vorprüfung mit Auswahlvorschlag unter Nennung max. dreier Bewerberinnen oder Bewerber an die Niedersächsische Landesschulbehörde. Eine postalische Übersendung der in der Schule vorliegenden Unterlagen erfolgt in der Regel nicht.

Der Auswahlvorschlag wird durch die Schule zusammen mit der Nennung der nach dem Ergebnis der Vorprüfung möglichen Besetzungsvorschläge an die Niedersächsische Landesschulbehörde übermittelt. Für das Ergebnis der Prüfung relevante Unterlagen sind ggf. beizufügen.

Die Vorprüfung durch die Schule und die Übersendung vollständiger Prüfungsunterlagen (auch per E-Mail) durch diese an die Niedersächsische Landesschulbehörde erleichtern die abschließende Prüfung der persönlichen sowie der stellenbezogenen Bewerbungsfähigkeit.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde trifft in der Regel innerhalb von zwei Wochen eine endgültige Entscheidung über die persönliche Bewerbungsfähigkeit der genannten Personen auf der Grundlage der Prüfung der Schule und der vorhandenen Bewerbungsunterlagen.

Bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde erfolgt grundsätzlich auch die Prüfung der Gleichwertigkeit des Abschlusses.

In besonderen Zweifelsfällen entscheidet das Niedersächsische Kultusministerium nach Vorlage durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Die durch die Niedersächsische Landesschulbehörde geprüften Bewerberinnen und Bewerber werden im Programm „EIS-online-bbs“ als „geprüft“ gekennzeichnet. Der Bewerbungsdaten-

satz kann durch die Bewerberinnen und Bewerber nach Kennzeichnung als „geprüft“ im Bewerbungsportal ausschließlich hinsichtlich der Adressdaten und der Angabe von Stellennummern geändert werden.

Auf der Grundlage der persönlichen Voraussetzungen „nicht bewerbungsfähige“ Personen werden in EIS-online gekennzeichnet.

Datensätze von Bewerberinnen und Bewerbern, die auf der Grundlage des Bezugserrlasses zu c) als nicht geeignet eingestuft werden, sind als „nicht bewerbungsfähig“ zu kennzeichnen.

Über Korrekturen im Bewerbungsdatensatz durch die Niedersächsische Landesschulbehörde nach der abschließenden Prüfung ist die Bewerberin / der Bewerber zu informieren.

Nach Prüfung der Unterlagen erhält die Schule innerhalb einer Frist, die 14 Tage nicht überschreiten sollte, eine Rückmeldung aus der Niedersächsischen Landesschulbehörde, um dem am besten geeigneten Bewerber ein Einstellungsangebot zu unterbreiten.

Angenommene Einstellungsangebote sind durch die Schule im Einstellungs- und Informationsportal „EIS-online-bbs“ zu dokumentieren.

Bewerberinnen und Bewerber, die der Niedersächsischen Landesschulbehörde als Auswahlvorschlag zur Prüfung gemeldet, als bewerbungsfähig geprüft, aber nicht eingestellt wurden, können unter Beachtung des Bezugserrlasses zu d) bei anderen Stellenausschreibungen ohne erneute Prüfung als Besetzungsvorschlag benannt werden.

In besonderen Fällen (z. B. nach längerer Zeit oder wegen Änderung der entsprechenden Erlasslage) kann eine erneute Prüfung der Bewerbsfähigkeit durch die Niedersächsische Landesschulbehörde erfolgen.

5 Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.6.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. ■

Sondermaßnahme zur berufsbegleitenden Qualifizierung von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiploms zum Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Fachrichtungen des besonderen Bedarfs

RdErl. d. MK v. 11.5.2017 – 41-84120/60 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 20.2.2014 (SVBl. S. 274), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 7.6.2016 (SVBl. S. 450, ber. S. 547) – VORIS 22410 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 11.5.2017 wie folgt geändert:

In Nummer 2.2. Buchst. a Satz 2 werden die Worte „mit einem Nachweis von mindestens 210 Leistungspunkten“ durch die Worte „mit einem Nachweis von mindestens 180 Leistungspunkten“ ersetzt. ■

Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrkräften

hier: 40. Weiterbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 10.7.2017 – 25.5 – 81 411/02

Zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 können insgesamt 100 Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Funktion einer Beratungslehrerin oder eines Beratungslehrers beauftragt werden.

Wegen der begrenzten Zahl der zu besetzenden Weiterbildungsplätze ist die folgende – auf die zuständige Regionalabteilung (RegAbt.) der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bezogene – Beschränkung zu beachten:

RegAbt. Braunschweig:

Studienzirkel I:

Landkreise Gifhorn, Helmstedt und Wolfenbüttel

Studienzirkel II:

Stadt und Landkreis Göttingen und Landkreis Goslar

RegAbt. Hannover:

Studienzirkel I und II:

Stadt und Region Hannover, Landkreis Schaumburg

Studienzirkel III:

Landkreise Diepholz und Nienburg

RegAbt. Lüneburg:

Studienzirkel I:

Landkreise Cuxhaven und Stade

Studienzirkel II:

Landkreise Rotenburg (Wümme), Osterholz, Verden

RegAbt. Osnabrück:

Studienzirkel I:

Stadt und Landkreis Osnabrück

Studienzirkel II:

Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland

Studienzirkel III:

Stadt Emden und Landkreise Aurich, Leer, Wittmund

Die Beauftragung erfolgt zum 1.8.2018 durch die NLSchB. Den beauftragten Lehrkräften werden gem. § 15 der Nds. Arb-ZVO-Schule fünf Anrechnungsstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt. Die Beauftragung und die Gewährung von Anrechnungsstunden sind zu widerrufen, sofern die Teilnahme an der Weiterbildung nicht regelmäßig erfolgt, abgebrochen oder nicht durch Prüfung abgeschlossen wird.

Bezüglich der Bewerbungen für die Weiterbildung gelten folgende Regelungen:

Bewerben können sich Schulen unter Benennung der Lehrkraft, die die Funktion einer Beratungslehrkraft übernehmen soll. Auf Schlüsselqualifikationen wie soziale und kommunikative Kompetenz wird besonderer Wert gelegt. Ein Quereinstieg in die Weiterbildung ist nicht möglich.

Die Lehrkraft verpflichtet sich, die Beratungslehrertätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie soll eine hinreichende Präsenzzeit in ihrer Schule gewährleisten können, indem sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (plus Beratungsstunden) an mindestens drei Tagen in ihrer Schule tätig ist.

Für die Teilnehmenden fallen keine Referenten- oder Kurskosten an. Die im Rahmen des Einführungskurses und der vier

Kompaktkurse anfallenden Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden zentral übernommen. Alle weiteren Reisekosten sind aus dem Schulbudget zu finanzieren und daher der Schule zur Abrechnung vorzulegen. Im Bedarfsfall können zusätzliche Kosten für Raummieten für die Studienzirkelsitzungen bis maximal 60 Euro pro Halbjahr entstehen. Diese sind ebenfalls über die Schulen abzurechnen.

Benannt werden können Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für eines der Lehrämter an allgemein bildenden Schulen oder ein Lehramt an berufsbildenden Schulen im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsjahr. Weitere Voraussetzung ist eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst nach dem 2. Staatsexamen bzw. nach der Probezeit.

Bereits beauftragte Beratungslehrkräfte, denen eine leitende Funktion übertragen wird, können die Beratungslehrertätigkeit nicht weiter wahrnehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Bewerbung der zuständigen Regionalabteilung der NLSchB bis zum 11.12.2017 mit folgenden Unterlagen vor:

- Aussagen über den spezifischen Beratungsbedarf, das Beratungskonzept der Schule und den geplanten Einsatz der Beratungslehrkraft im Rahmen dieses Konzepts,
- Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Herbeiführung eines breiten Konsenses im Kollegium zum Personalvorschlag,
- einen standardisierten Leistungsbericht über die benannte Lehrkraft, der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erstellt wird. Dieser Bericht stützt sich auf ein Gespräch sowie weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang. Er ist ohne Benotung abzufassen und der Lehrkraft vor der Weitergabe an die NLSchB bekannt zu geben. Beizufügen sind ggf. Nachweise über Tätigkeiten in der Beratung sowie Zusatzausbildungen.
- Bewerbungsdeckblatt.

Die Formulare für den standardisierten Bericht und für das Bewerbungsdeckblatt sind im Internetauftritt der NLSchB (www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de) unter dem Stichwort „Beratungslehrkräfte“ hinterlegt.

Die NLSchB trifft die Entscheidung über die Zulassung der benannten Lehrkraft zum Weiterbildungslehrgang sowie die Zuordnung zu einem Studienzirkel. Es können in der Regel nur Lehrkräfte aus Schulen mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern zugelassen werden. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind bei der Auswahl folgende Kriterien in dieser Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Bewerbungen von Schulen, die einen besonderen Beratungsbedarf haben
- Bewerbungen von Schulen, in denen noch keine Beratungslehrerin oder kein Beratungslehrer eingesetzt ist bzw. aufgrund des Beratungsbedarfs und der Schülerzahl eine weitere Beratungslehrkraft dringend erforderlich ist
- Bei Mehrfachbesetzungen an Schulen ist eine nach Geschlechtszugehörigkeit paritätische Besetzung mit Beratungslehrkräften anzustreben.

Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Personalvertretung sind bei der Auswahl zu beteiligen.

Die Studienzirkel werden von schulpsychologischen Dezernentinnen und Dezernenten geleitet. Für die in Weiterbildung befindliche Lehrkraft ist der Mittwoch für die Arbeit in den Studienzirkeln unterrichtsfrei zu halten. Die Beratungslehrkräfte werden bei ihrer Beratungstätigkeit in der Schule von den Studienzirkelleiterinnen und Studienzirkelleitern betreut und unterstützt. Die Beratungstätigkeit ist entsprechend den im Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten anzupassen.

Die Weiterbildung umfasst 40 ganztägige Studienzirkel in der Unterrichtszeit, einen dreitägigen Einführungskurs sowie vier ganzwöchige Kompaktkurse, von denen zwei in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Im Übrigen finden die inhaltlichen Regelungen des Erlasses vom 6.3.1978 – 3052-81 410/1-2/78 (SVBl. S. 132), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.4.2004 – I/2-81 410/1-4/04 (SVBl. S. 271), bis zu einer Neufassung weiter Anwendung.

Weitere Auskünfte erteilen

Braunschweig: Herr Aschenbach, Tel.: 0531 484-3373, E-Mail: achim.aschenbach@nlschb.niedersachsen.de

Hannover: Herr Deseniß, Tel.: 0511 106-2442, E-Mail: bernd.deseniss@nlschb.niedersachsen.de

Lüneburg: Herr Urspruch, Tel.: 04131 15-2782, E-Mail: georg.urspruch@nlschb.niedersachsen.de

Osnabrück: Frau Frankenberg, Tel.: 0541 314-377, E-Mail: susanne.frankenberg@nlschb.niedersachsen.de ■

Kommunikation – Interaktion – Kooperation in Schule und Unterricht

Fortbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 10.7.2017 – 25.5-81 411/03

Vom 1.2.2018 bis 31.7.2019 können bis zu 60 Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer an der Fortbildung „Kommunikation – Interaktion – Kooperation“ (KIK) teilnehmen. Diese Fortbildung zur Kompetenzerweiterung von Klassenlehrkräften wird seit mehreren Jahren im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) in Kooperation mit der Universität Hildesheim durchgeführt und wurde bereits mehrfach erfolgreich evaluiert. Die Fortbildung erfolgt in regionalen Studienzirkeln und wird von einer schulpsychologischen Dezernentin oder einem schulpsychologischen Dezernenten geleitet.

Klassenlehrkräfte werden in dieser Fortbildung qualifiziert, um Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften theoretisch zu reflektieren, praktisch zu erproben, zu dokumentieren und auszuwerten.

Kommunikation bezieht sich auf die Verbesserung der Alltagsgespräche von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen,

Interaktion meint die konstruktive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander und der Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern,

Kooperation steht für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern und Elternvertretungen und den Schülerinnen und Schülern.

Ziel ist darüber hinaus, das Programm systematisch und nachhaltig im Konzept der Schule zum sozialen Lernen und im Schulprogramm zu verankern.

Zielgruppe

Insgesamt bis zu 30 Schulen können mit mindestens je zwei Klassenlehrkräften ab Klasse 3 (möglichst Jahrgangsteams) teilnehmen. Wie die Evaluationsstudien zeigen, werden die größten Erfolge in neu gebildeten Klassen erreicht. Deshalb werden Klassenlehrkräfte bevorzugt aufgenommen, die im Schuljahr 2018/2019 eine neue Klasse übernehmen.

Laufzeit: 8.2.2018 bis 31.7.2019

Einführungskurs: Donnerstag, 8.2., bis Samstag, 10.2.2018, in Hannover

Qualifizierungsbausteine

- 21 Ganztagsveranstaltungen in der Unterrichtszeit, in denen theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt und praktische Projekte für die Arbeit in der eigenen Klasse vorbereitet werden. Die Umsetzung wird durch Hospitationen und Supervision begleitet,
- vier Halbwochenkurse in der unterrichtsfreien Zeit,
- Arbeit in regionalen, schulformgemischten Gruppen (ca. 10 bis 14 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, mind. zwei aus einer Schule) unter der Leitung einer schulpsychologischen Dezenternin oder eines schulpsychologischen Dezenten.

Kosten

Für die Teilnehmenden fallen keine Referenten- oder Kurskosten an. Die im Rahmen der Kompaktkurse anfallenden Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden zentral übernommen. Alle weiteren Reisekosten sind aus dem Schulbudget zu finanzieren und daher der Schule zur Abrechnung vorzulegen. Im Bedarfsfall können zusätzliche Kosten für Raummieten für die Studienzirkelsitzungen bis maximal 60 Euro pro Halbjahr entstehen. Diese sind ebenfalls über die Schulen abzurechnen.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Das Angebot der KIK-Fortbildung richtet sich vorrangig an Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Erziehung zum sozialen Lernen setzen und die Kompetenz der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für die Schulentwicklung nutzen wollen. Deshalb werden bei der Auswahl die folgenden Kriterien besonders berücksichtigt:

- breiter Konsens im Kollegium,
- Bereitstellung einer Verfügungsstunde pro Klasse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Praxisphase (Schuljahr 2018/2019),
- Verpflichtung der Schule, zum Thema „Klassenklima“ eine schulinterne Fortbildung durchzuführen, in deren Rahmen die Erfahrungen der teilnehmenden Lehrkräfte ausgewertet werden.

Wegen der begrenzten Anzahl der Fortbildungsplätze werden die Studienzirkel in folgenden Regionen eingerichtet:

Regionalabteilung Braunschweig

Studienzirkel I

(Stadt Braunschweig, Stadt Salzgitter, Landkreis Helmstedt)

Regionalabteilung Hannover

Studienzirkel I

(Stadt und Region Hannover und Landkreis Schaumburg)

Regionalabteilung Lüneburg

Studienzirkel I

(Landkreise Cuxhaven, Stade)

Studienzirkel II

(Landkreise Rotenburg / Wümme, Verden und Osterholz-Scharmbeck)

Regionalabteilung Osnabrück

Studienzirkel I

(Stadt und Landkreis Osnabrück)

Studienzirkel II

Stadt Emden, Landkreise Aurich, Leer und Wittmund

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Bewerbung bis zum 20.11.2017 auf dem Dienstweg an das Dezernat 5 der für die Schule zuständigen Regionalabteilung der NLSchB. Die Schulleitung begründet den Antrag und fügt eine Stellungnahme bei, in der die Vorstellungen der Schule zur Verankerung von KIK im Schulalltag erläutert werden. Die Auswahl trifft die NLSchB; sie nimmt auch die Zuordnung zu einem Studienzirkel vor.

Weitere Auskünfte erteilen

Braunschweig: Herr Aschenbach, Tel.: 0531 484-3373, E-Mail: achim.aschenbach@nlschb.niedersachsen.de

Hannover: Herr Deseniß, Tel.: 0511 106-2442, E-Mail: bernd.deseniss@nlschb.niedersachsen.de

Osnabrück: Frau Frankenberg, Tel.: 0541 314-377, E-Mail: susanne.frankenberg@nlschb.niedersachsen.de

Lüneburg: Herr Kruse, Tel.: 04261 840633, E-Mail: lutz.kruse@nlschb.niedersachsen.de 

Deutsch-französischer Schüleraustausch über drei Monate

Bek. d. MK. v. 1.7.2017 – 44 – 50122 – 17/2

Zur Förderung der jeweiligen Sprache des Partnerlandes sowie der Kontakte von Schülerinnen und Schülern aus Deutschland und Frankreich organisieren das Niedersächsische Kultusministerium, die Académie de Rouen (Haute-Normandie), die Académie de Reims (Champagne), die Académie de Toulouse (Midi-Pyrénées) sowie die Académie d'Aix-Marseille (Bouches-du-Rhône) gemeinsam Schüleraustausche von mittlerer Dauer (drei Monaten) in ihren Regionen. Die Maßnahme findet als Gruppenaustausch im Rahmen des Programms „Brigitte Sauzay“ des Deutsch-Französischen Jugendwerks statt.

Die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist für Niedersachsen zunächst auf maximal 100 Jugendliche, für die jeweiligen französischen Zielregionen auf ca. 25 Jugendliche begrenzt. Die beteiligten Schulbehörden ordnen in einem gemeinsamen Matching-Verfahren deutsche und französische Interessenten zu.

Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze vorhanden sind, entscheidet das Losverfahren.

Die Teilnahmewahrscheinlichkeit erhöht sich für Schülerinnen, wenn diese sich bereit erklären, einen französischen Jungen aufzunehmen.

Die Austauschtermine werden in gegenseitiger Abstimmung jährlich unter Berücksichtigung der Ferientermine festgelegt. In dieser Austauschrunde sind die Osterferien Bestandteil der Maßnahme.

Die französischen Schülerinnen und Schüler kommen im Austauschzeitraum **6.4. bis 29.6.2018** nach Niedersachsen. Niedersächsische Bewerberinnen und Bewerber müssen zum vorgenannten Termin in der Lage sein, eine französische Austauschschülerin bzw. einen französischen Austauschschüler aufzunehmen.

Der Austauschzeitraum für niedersächsische Schülerinnen und Schüler in Frankreich ist vom **7.9. bis 30.11.2018**.

Bei diesem Schüleraustausch handelt es sich um eine Maßnahme auf Gegenseitigkeit zwischen den entsendenden und aufnehmenden Schulen einerseits sowie den Familien der beteiligten Schülerinnen und Schüler andererseits. Die beteiligten Schulbehörden haben lediglich Mittlerfunktion und sind nicht Vertragspartner.

Die Jugendlichen nehmen am Unterricht der Gastschulen teil (mindestens sechs Wochen) und besitzen für die Dauer des Aufenthalts den Status von Gastschülerinnen und Gastschülern.

Die aufnehmenden Schulen beauftragen eine Lehrkraft mit der schulischen Betreuung der beteiligten Jugendlichen und stellen am Ende der Maßnahme eine Bescheinigung über Art, Umfang und Qualität der Teilnahme der Gastschülerinnen und Gastschüler an Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen aus. Ein entsprechendes Formular wird durch das Niedersächsische Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

Die Gastfamilien gewährleisten angemessene Unterkunft / Verpflegung sowie die Betreuung der Austauschpartnerinnen und Austauschpartner. Auftretende Probleme im schulischen und persönlichen Bereich werden von den beteiligten Schulen und Familien (Erziehungsberechtigten) direkt und einvernehmlich geregelt. Die benannten betreuenden Lehrkräfte unterstützen die Beteiligten bei den Problemlösungen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten in der Regel aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW), Brigitte-Sauzay-Programm, einen entfernungsabhängigen Fahrtkostenzuschuss (Pauschalbetrag). Der Zuschussantrag hierfür muss vollständig ausgefüllt, ausgedruckt und vom Schulleiter sowie den Eltern unterschrieben werden. Der unterschriebene Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn des Austausches über die Plattform des DFJWs hochgeladen werden. Alle Informationen hierzu gibt es im Internet unter <https://sauzay.dfjw.org>. Die Zuschüsse werden vom DFJW gegen einen entsprechenden Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme direkt an die Antragsteller gezahlt.

Antragsverfahren:

- Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 an weiterführenden Schulen, mit mindestens drei Jahren Französischunterricht und guten Sprachkenntnissen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen in der Lage sein, dem Unterricht im Gastland zu folgen. Die sozialen Kompetenzen müssen in einem Maße ausgeprägt sein, dass eine Integration in die Gastschule sowie in die Gastfamilie erwartet werden kann.
- In der Bewerbung sind zwingend E-Mail-Adressen anzugeben, die von den Bewerberinnen und Bewerbern sowie deren Eltern regelmäßig eingesehen werden und die über den Zeitraum der Austauschmaßnahme Bestand haben. Über diese E-Mail-Adressen erfolgen die Teilnahmebestätigung und der Versand aller erforderlichen Unterlagen.
- Bewerbungsfrist für interessierte Jugendliche ist der **15.10.2017**.
(Später eingehende Bewerbungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.)
- Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt voraussichtlich bis Ende Januar 2018. Bei erfolgreicher Vermittlung erfolgt eine erste Benachrichtigung auf elektronischem Wege (E-Mail).

Die Anträge sind ab dem **3.8.2017** in elektronischer Form im Internet unter der Adresse http://3080.nibis.de/austausch_frankreich/bewerben.php?L=0 zu stellen. Ein Ausdruck ist durch die entsendende Schule im Original (mit Foto) mit schulischem Gutachten und Unterschrift der Schulleitung an die folgende Adresse einzureichen:

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück – Dezernat 4
Frau OStR'n Barbara Koenen
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück

Weitere Auskünfte erteilt montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder donnerstags von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr ebenfalls Frau Koenen, Tel.: 0541 314-326, E-Mail: barbara.koenen@nlschb.niedersachsen.de. ■